



NEWSLETTER VOM 29.6.2018

HAFTUNGSRECHT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter bezieht sich auf eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Bereich des **Haftungsrechts**.

In der Entscheidung 4Ob208/17t hatte der Oberste Gerichtshof einen auch in den Medien vielbeachteten Sachverhalt zu beurteilen.

Im Jahr 1990 kam es im Landeskrankenhaus Graz zu einer Verwechslung bei zwei Neugeborenen. Als Kläger traten sowohl die vermeintlichen Kindeseltern, als auch die „Tochter“ auf. Die vorliegende Vertauschung wurde im Jahr 2012 im Zuge der Ausstellung eines Blutspenderausweises für die „Tochter“ aufgedeckt. Aufgrund der aus diesem Anlass festgestellten Blutgruppe konnte im Zuge eines weiteren Gentests schließlich bestätigt werden, dass zwischen den vermeintlichen Kindeseltern und der „Tochter“ keine Blutsverwandtschaft besteht.

Die drei Kläger machten sowohl seelisches Schmerzensgeld, als auch Adoptionskosten geltend, zumal das fehlende Blutsverwandtschaftsverhältnis zwischenzeitig in Form einer Adoption (Annahme an Kindesstatt) nachgestellt wurde.

Der Oberste Gerichtshof hat im Zuge seiner Entscheidung ausgesprochen, dass die mit der Vertauschung eines neugeborenen Kindes auf einer Geburtenstation verbundenen massivsten Beeinträchtigungen der immateriellen Interessen von Eltern und Kind wertungsmäßig der Tötung bzw. schweren Verletzung eines nahen Angehörigen vergleichbar sind und einen Zuspruch von sogenanntem **Trauerschmerzensgeld** für den erlittenen Seelenschmerz rechtfertigen.

Der Krankenhausträger wurde daher zu einer entsprechenden Schadenersatzleistung verpflichtet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Entscheidungen einen interessanten Einblick in die aktuellste Judikatur des Obersten Gerichtshof gegeben zu haben.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für Rückfragen oder Vertretungen zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche gerne zur Verfügung und ersuchen wir zu diesem Zweck um Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Mödling, am 21.6.2018
Dr. P/SB 712.doc Kanzlei/News